

Merkblatt Import

Informationen für Importeure und Erste Empfänger

VO (EG) 1235/2008 Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Definitionen

- a) Erster Empfänger: Annahme der physischen Ware zur Verarbeitung oder zur Vermarktung.
- b) Einführer (= Importeur): Vorlage (selbst oder durch Vertreter) der Ware zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft.

Angaben über eingeführte Sendungen

Einfuhren müssen rechtzeitig vor der Verzollung an die Kontrollstelle gemeldet werden. Vor der Abfertigung durch die zuständige Zollbehörde muss eine Kopie der Kontrollbescheinigung an die Prüfgesellschaft mit Angabe von Ort und Datum der Verzollung gesendet werden.

Erstkontrolle

Grundsätzliche Informationen zur Erstkontrolle entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden Import“.

Es besteht eine Kontrollpflicht für sämtliche Lagereinrichtungen, auch wenn sich diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Zollfreilager befinden. Es sollten deshalb nur bio-zertifizierte Unternehmen als Subunternehmer beauftragt werden.

Buchführung

Einführer und Erster Empfänger sind verpflichtet, Bestands- und Finanzbücher zu führen. Die Unternehmen müssen der Kontrollstelle ferner alle Angaben zum Transport der Ware ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum Ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des Ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der EU für die Kontrolle bereit gehalten werden.

Um in Einzelfällen Probleme bei der Nachweispflicht zu vermeiden, ist es besonders wichtig, bei der Erstkontrolle die möglichen Transportwege vorab mit der Kontrollstelle ausführlich zu besprechen und eventuelle Problembereiche zu identifizieren.

Zusammenfassung der wesentlichen Elemente

- Zwischen Einführer und Erstem Empfänger wird unterschieden: beide sind kontrollpflichtig. Der Einführer kann auch zugleich Erster Empfänger sein.
- Aus einem Drittland importierte Ware kann nur dann verzollt werden, wenn der Einführer eine Kontrollbescheinigung (COI – Certificate of inspection) im Original am Zoll vorlegen kann, die sich bzgl. ihrer Angaben eindeutig auf die zu verzollende Lieferung bezieht. Die Kontrollbescheinigung muss über die Datenbank TRACES erstellt worden sein. Der Zoll bestätigt zusätzlich in TRACES die ordnungsgemäße Verzollung. Fehlt der Eintrag und/oder dieses Papier, muss die Ware bis zur Vorlage im Zoll verbleiben oder sie wird nicht als „bio“ abgefertigt und kann nicht mehr als Bioprodukt vermarktet werden.
- Ausnahmen für diese Regelungen bestehen nur für sog. Assoziierte Drittländer wie z. B. die Schweiz oder Norwegen.
- Auf der Kontrollbescheinigung müssen, neben der ausstellenden Kontrollstelle, folgende Einrichtungen Erklärungen mit Stempel und Unterschrift abgeben:
 1. die „betreffende Behörde“ (=Zoll), die bestätigt, dass die vorgestellte Ware derjenigen entspricht, die auf der Kontrollbescheinigung genannt ist (**Feld 20**),
 2. der „Erste Empfänger“ (**Feld 21**), also diejenige Einrichtung, die die Ware erstmals physisch in Empfang nimmt und die vorgeschriebene Wareingangskontrolle durchführt.
- Mit Einführung von TRACES werden die Kontrollbescheinigungen nicht, wie es bisher häufig üblich war, nach dem buchhalterischen Warenweg ausgestellt, sondern nach dem physischen Transportweg, d.h. die Rechnung ist als Basisdokument relativ uninteressant, entscheidend ist dagegen das offizielle Transportdokument (Bill of Lading).
- Die Kontrollbescheinigung kann nur noch in TRACES erstellt und von dort ausgedruckt werden. Form und Inhalt der Kontrollbescheinigung sind dadurch definiert. Die dort aufgeführten Produkte sind durch die sogenannten KN-Codes eindeutig zu definieren. Kopien sind eindeutig zu kennzeichnen.
- Nachträgliche Korrekturmöglichkeiten im COI in TRACES. Eine Neuausstellung des COIs ist nicht erforderlich.
 - ❖ Feld 9: Zollamt unter Angabe des Dienststellenschlüssels; kann vom Zoll, von Behörden, aber auch vom Importeur direkt geändert werden.
 - ❖ Feld 12: Erster Empfänger kann vom Importeur direkt geändert werden.
 - ❖ Feld „Zweck“ (wenn die Ware vor der Verzollung aufgeteilt werden soll).

Ohne die Unterschrift in Feld 20 auf der Original-Kontrollbescheinigung und den Eintrag in TRACES kann die Ware nicht als Erzeugnis entsprechend EG-Öko-VO 834/2007 vermarktet werden. Eine nachträgliche Abstempelung ist nicht möglich. Ein Korrekturverfahren ist nicht vorgesehen. Die Kontrollbescheinigung muss im Original zurück an den Einführer, der sie für Kontrollen bereithalten muss.

Einführen von biologischen/ökologischen Lebens- und Futtermitteln /Erzeugnissen aus nicht-EU-Ländern (Drittländern) in die Europäische Gemeinschaft

Regelverfahren nach Art. 33

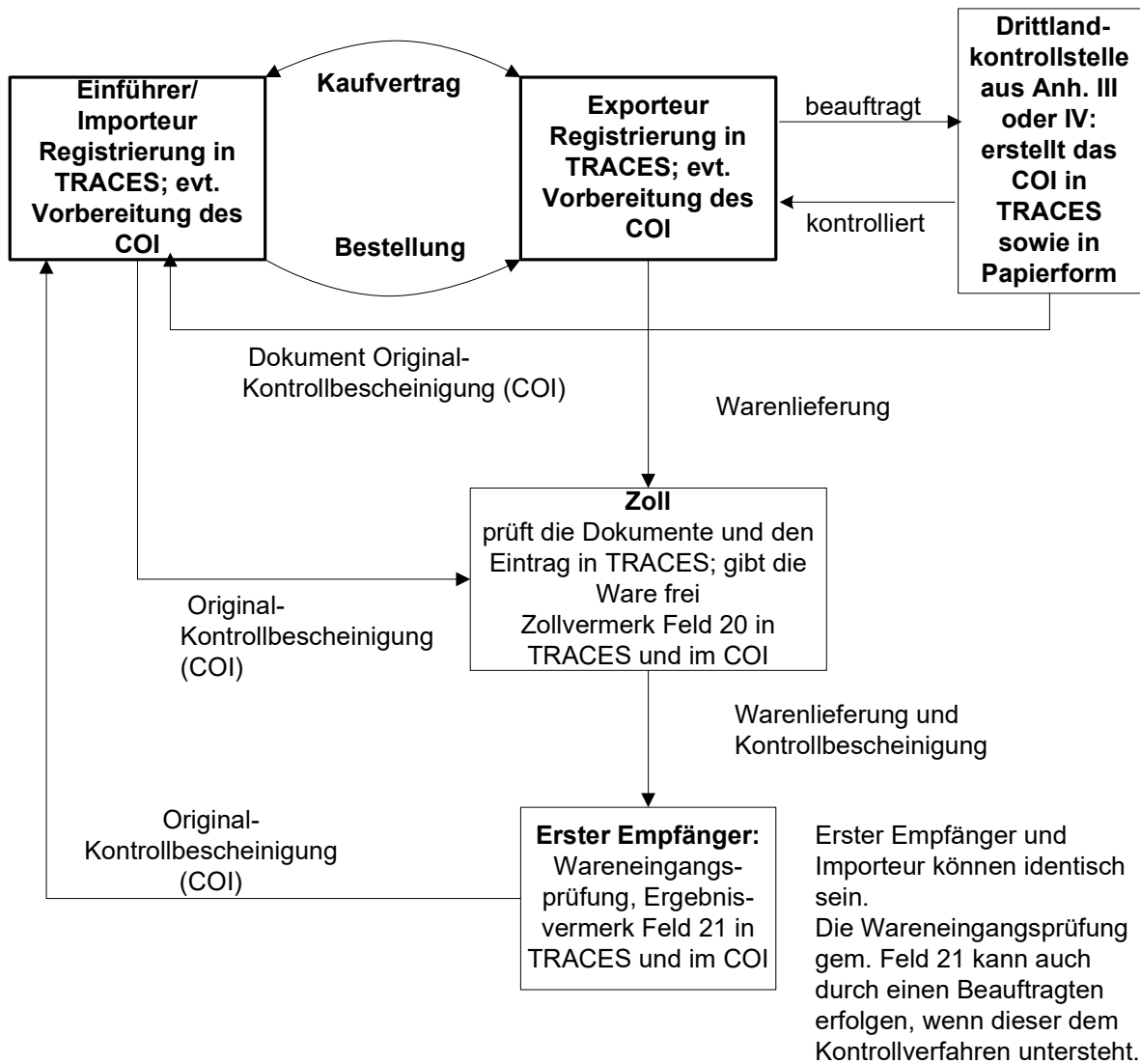
Anhang III
Verzeichnis der Drittländer
(Produktionssystem ist den Grundsätzen und Produktionsvorschriften der EU gleichwertig)

Zur Zeit:
Argentinien, Australien, Kanada, Chile, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Schweiz *, Tunesien, USA, Neuseeland, Korea

* für Einführen aus der Schweiz gelten besondere Bedingungen. Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich.

Anhang IV
Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen
(Kontrollstellen sind durch die Kommission anerkannt für die Feststellung der Gleichwertigkeit).


**Ablauf Einfuhren nach Art. 33
Abs. 2: Drittlandliste oder Abs. 3 Kontrollstellenliste**



© Prüfgesellschaft 2019

Vergabe der Tätigkeit Erster Empfänger

- Einführer und Erster Empfänger sind, wenn nicht ohnehin identisch, kontrollpflichtig für den Bereich Drittlandimport.
- Verfügt der Erste Empfänger über keine Importzertifizierung (eine Bio-Zertifizierung ist in jedem Fall erforderlich!) oder ist der Erste Empfänger zum Zeitpunkt der Verschiffung noch nicht bekannt, kann die Tätigkeit des Ersten Empfangs vergeben werden. In dem Fall wird der Importeur als Erster Empfänger im COI eingetragen. Für die Tätigkeit des Ersten Empfangs muss der Erste Empfänger für jeden Import das Formular „Vergabe von Tätigkeiten an Dritte“ ausfüllen und gemeinsam mit einer Fotodokumentation an den Importeur senden. Der Importeur bestätigt anschließend die Prüfung und Wareneingangskontrolle in TRACES und auf dem COI. Die Ware darf erst dann für die Bio-Vermarktung freigegeben werden, wenn der ordnungsgemäße Import vom Importeur bestätigt wurde.



**Vergabe von Tätigkeiten an Dritte –
Beauftragung und Dokumentation der Tätigkeiten als
Erster Empfänger bei Einfuhren aus Drittländern**

Auftraggeber: _____

Beauftragter: _____

Sendung: _____

Artikel _____

Menge _____

Datum _____

Der Auftraggeber vergibt die Durchführung der Wareneingangskontrolle bei Einfuhren aus Drittländern an den Beauftragten.

Der Beauftragte bestätigt, im Auftrag des Auftraggebers an der Annahme und Prüfung von ökologischen/biologischen Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 beteiligt zu sein. Weiterhin bestätigt der Beauftragte, die übertragenen Tätigkeiten dem Kontrollverfahren seiner Kontrollstelle zu unterstellen.

Der Beauftragte verpflichtet sich, bei der Warenannahme gemäß Artikel 34 der VO (EG) 889/2008 vorzugehen. Insbesondere folgende Prüfungen werden vorgenommen und dokumentiert:

Prüftätigkeit	Prüfergebnis
Kontrolle des Verschlusses der Verpackung oder des Behältnisses	
Übereinstimmung der Angaben auf dem Etikett mit den Begleitpapieren	
Offensichtliche Mängel oder Unklarheiten Details siehe:	

Eine Fotodokumentation der geprüften Ware ist als Anlage beigefügt.

Der Beauftragte bestätigt mit seiner Unterschrift die Durchführung der Prüfung und die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, ggf. Stempel

QMF-B-18 gültig ab: 05/2019 Rev.-Nr.: 03 erstellt: S. Gredel geprüft: M. Rombach freigegeben: S. Gredel Seite 1 von 1

Import mit Auslieferung an mehrere Empfänger

Besonderes Verfahren, wenn die ursprüngliche Lieferung in Teillieferungen aufgeteilt und erst bei den Empfängern verzollt werden soll.

